An den
Vorsitzenden des Kreistages des Wetteraukreises
Armin Häuser
Europaplatz
61169 Friedberg

Friedberg, 21.10.2026

2026/2349 - 1.5

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Wählern gemäß § 14 GOKT zur Sitzung des Kreistags am 18.11.2026

Änderung von Strukturen und Verfahrensweisen im ZOV-Konzern

Der Kreistag möge beschließen:

Der Wetteraukreis ist größter Anteilseigner am Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und trägt damit eine besondere Verantwortung für dessen Unternehmensführung, Transparenz und demokratische Kontrolle. Der Kreistag setzt sich deshalb für die nachfolgenden Änderungen der Strukturen und Verfahrensweisen innerhalb des ZOV-Konzerns ein:

1. Fachliche Besetzung von Vorstands- und Geschäftsführerpositionen

Die Besetzung dieser Positionen im ZOV-Konzern soll künftig auf Grundlage transparenter Anforderungsprofile und nachvollziehbarer Auswahlverfahren nach fachlichen und unternehmerischen Kriterien erfolgen.

Eine automatische Besetzung dieser Positionen mit ehemaligen politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern soll beendet werden. Maßgeblich für die Auswahl müssen die persönliche und fachliche Eignung, die berufliche Erfahrung sowie die Anforderungen an eine wirtschaftlich erfolgreiche und verantwortungsvolle Unternehmensführung sein.

Eine frühere politische Tätigkeit soll dabei weder einen automatischen Anspruch auf eine solche Position begründen noch einen Ausschluss von einer Bewerbung bedeuten.

2. Transparenz bei Vergütungen und Bezügen

Als kommunale Unternehmen sollen die Gesellschaften unter dem Dach der OVVG (einschließlich dieser selbst) zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Die Vergütung der Aufsichtsräte sowie die Bezüge der Vorstände bzw. der Geschäftsführer sollen in den Geschäftsberichten veröffentlicht werden. Die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Ziel ist es, eine nachvollziehbare öffentliche Kontrolle der Vergütungsstrukturen zu ermöglichen und die Transparenz bei kommunalen Beteiligungen zu stärken.

3. Zusammensetzung der Aufsichtsräte

Die paritätische Beteiligung der Mitarbeitenden in den Aufsichtsräten der OVVG mbH, der OVAG AG sowie der ovag Netz GmbH soll in eine Drittelbeteiligung umgewandelt werden. Die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Gem. § 15 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) weist der Kreistag die von ihm gewählten Wetterauer Vertreterinnen und Vertreter an, sich in der Verbandsversammlung des ZOV für diese Forderungen einzusetzen, entsprechende Initiativen zu unterstützen und die gewünschten Änderungen herbeizuführen.

Der Kreistag ist über die Ergebnisse der Änderungen im ZOV-Konzern zu unterrichten.

Begründung:
Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel vom 04.08.2026 zur Besetzung der Aufsichtsräte der Gesellschaften des ZOV-Konzerns hat der bisherigen Besetzungspraxis ein Ende gesetzt. Künftig werden dort auch wieder Vertreterinnen und Vertreter der Opposition in der ZOV-Verbandsversammlung Platz finden.

Dass dieses Urteil noch in diesem Sommer gesprochen wurde, hatte einen zwingenden Grund. Nach Beginn der neuen Legislaturperiode steht die Neubesetzung der Aufsichtsräte innerhalb des ZOV in der nächsten Zeit an. Allerdings sind die Fraktionen von GRÜNEN und der Freien Wähler der Auffassung, dass es allein mit einem geänderten Wahlverfahren zur Besetzung der Aufsichtsräte nicht getan ist. Vielmehr ist es jetzt, im Vorfeld der Neuwahlen dieser Aufsichtsräte, an der Zeit, weitere Änderung in den Strukturen und Verfahrensweisen unter dem Dach des ZOV anzugehen, die schon lange in der Öffentlichkeit kritisch gesehen werden.

Da ist die Besetzung der Vorstands- bzw. der Geschäftsführerpositionen im ZOV-Konzern. In den letzten Jahrzehnten gingen sie immer wieder an ehemalige Politiker (Landräte, hauptamtliche Beigeordnete) aus der Region. Das ist aus der Zeit gefallen und muss beendet werden. Die Liberalisierung des Strom- und Energiemarkts hat die Rahmenbedingungen des ZOV entscheidend verändert und stellt andere Herausforderungen. Deutlich abzulesen ist diese Entwicklung an den jährlich schwindenden Konzerngewinnen. Deshalb sind auch andere Anforderungen an die Führung der ZOV-Unternehmen zu stellen. Die Besetzung dieser Positionen soll künftig

vor allem nach fachlichen und unternehmerischen Kriterien erfolgen. Das schließt ehemalige Politikerinnen und Politiker nicht aus – niemand soll diskriminiert werden. Die fachliche Eignung aber steht im Vordergrund.

Als ein Unternehmen, das drei Landkreisen gehört, sehen wir den ZOV zur Transparenz verpflichtet. Insofern gehört in den Geschäftsberichten offengelegt, was an Aufsichtsratsvergütung gezahlt wird und wie hoch die Bezüge der Vorstände bzw. der Geschäftsführer sind. Öffentliche Unternehmen sollten nichts zu verheimlichen haben. Dazu gibt es ein gutes Beispiel aus jüngster Zeit. In seiner letzten Sitzung beschloss der Kreistag den neuen Gesellschaftsvertrag der TourismusRegion Wetterau GmbH. Dort heißt es in §10 Abs. 5: „Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter Wetteraukreis jährlich die ihr jeweils gewährten Bezüge bis zum 30. Juni des Folgejahres mitzuteilen und ihrer Veröffentlichung im Beteiligungsbericht des Wetteraukreises zuzustimmen." Mit einer entsprechenden Änderung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen könnte Ähnliches auch für die Gesellschaften des ZOV-Konzerns festgeschrieben werden.

Die Unternehmen des ZOV-Konzerns beschäftigen eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach dem Geschäftsbericht 2025 der OVAG waren dort einschließlich Auszubildender und Reinigungskräfte 1.024 Beschäftigte tätig. Die Beteiligung der Beschäftigten an den Aufsichtsräten ist daher sowohl unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Mitwirkung als auch im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Unternehmensmitbestimmung zu betrachten. Zurzeit sind die Mitarbeitenden der OVAG in den Aufsichtsräten der OVVG mbH, der OVAG AG sowie der ovag Netz GmbH zur Hälfte beteiligt. Das übertrifft die gesetzlichen Vorschriften, die für ein Unternehmen dieser Größe gelten, deutlich.

Zum Vergleich: Das zu 100% dem Wetteraukreis gehörende GZW beschäftigt ca. 1.750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier gilt, wie es das Gesetz vorsieht, im Aufsichtsrat die Drittelbeteiligung. Genauso ist es im Verwaltungsrat der Sparkasse Oberhessen, die mit ihren 891 Beschäftigten (Jahresbericht 2024) gut mit der OVAG vergleichbar ist.

In seiner Bewertung des Kasseler Urteils stellt der vom ZOV darum gebetene Hessische Städte- und Gemeindebund fest: „Das Erfordernis hinreichender Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten einer Kommune folge auch aus dem in Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz verankerten Demokratieprinzip. Die Kommunen sollten dauerhaft die Möglichkeit erhalten, die Unternehmenspolitik mitzubestimmen und an der Kontrolle ihrer Umsetzung mitzuwirken."

Weshalb der Wetteraukreis zwar Mehrheitseigner am ZOV ist, in den drei Aufsichtsräten des ZOV-Konzerns aber die Beschäftigten 50% der Sitze einnehmen, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht. Ein sachlicher Grund ist nicht erkennbar. Einzig in einer Niederschrift einer Gesellschafterversammlung der ovag Netz AG findet sich der Hinweis, dass der Gesellschaftsvertrag der ovag Netz GmbH den Arbeitnehmern freiwillig zwei weitere Aufsichtsratsmandate und damit paritätische Beteiligung einräumt.

Wir sehen in einer Drittelbeteiligung sowohl die Mitsprache und Mitwirkung der Beschäftigten in ausreichendem Maße gewährleistet als auch die angemessene Vertretung der Interessen der Anteilseigner sichergestellt.

Für die Fraktionen



Isil Yönter



Michael Rückl



Herbert Weber